

DECKBLATT NR. 10

ZUM BEBAUUNGSPLAN Gottingenberg GEMEINDE Tiefenbach LKR Passau

VERFAHRENSVERMERKE

Das Deckblatt Nr. 10 vom 31. Jan. 1989 hat mit Begründung vom 17.02.89 bis 20.03.89 in der Gemeindekanzlei Tiefenbach öffentlich aus-
gelesen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch
Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Gemeinde hat
mit Beschluß vom 13.04.89 dieses Deckblatt gemäß § 10 BauGB
und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den 14. April 1989



(R a n k l)
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BauGB dem Landratsamt Passau ange-
zeigt mit Schreiben vom 17. April 1989. Das Landratsamt Passau
hat mit Schreiben vom 21. April 1989 erklärt, daß nach Über-
prüfung des Bebauungsplanes eine Verletzung von Rechtsvorschriften
nicht geltend gemacht wird.

Tiefenbach, den 28. April 1989



(R a n k l)
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB,
das ist am 28. April 1989 rechtsverbindlich. Das Deckblatt mit Be-
gründung liegt ab 28.4.89 zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde-
kanzlei Tiefenbach öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und
Zeit seiner Auslegung wurden Ortsüblich durch Anschlag an den
Gemeindetafeln am 28.04.89 bekannt gemacht.

Tiefenbach, den 28. April 1989



(R a n k l)
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetz-
buchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der
Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger
öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2
und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB
verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der
Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht
beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13
die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen
Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Inhalt der Änderung:

1. Teilung des Grundstücks Fl.Nr. 1082/1
2. Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082/1
3. Änderung der Firstrichtung im Bereich der Parzelle Fl.Nr. 1081/7

Ziffer 0.1 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert
 "Mindestgröße der Baugrundstücke ca. 300 m² "

Begründung und Erläuterung zum Deckblatt Nr. 10
zum Bebauungsplan "Gottingerberg"

Das Grundstück Fl.Nr. 1082/1 ist derzeit mit einem Doppelwohnhaus und einer unterirdischen Doppelgarage bebaut.

Der Grundstückseigentümer [REDACTED] hat mit Kaufvertrag vom 11.11.1988 die östliche Doppelhaushälfte an Frau [REDACTED]

[REDACTED] verkauft. Sowohl [REDACTED] haben mit Schreiben vom 12.12.1988 die Teilung des Grundstückes beantragt. [REDACTED] beabsichtigt außerdem die Errichtung einer Doppelgarage an der Westgrenze des Grundstückes. Desweiteren soll die Firstrichtung des geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 1081/7, Gemarkung Tiefenbach, so geändert werden, wie sie ursprünglich vorgesehen war (Ost-West-Firstrichtung).

Der Gemeinderat hat die Anträge in den Sitzungen am 17.1.1989 und 31.1.1989 behandelt und der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt.

Tiefenbach, den 8. Februar 1989

Gemeinde Tiefenbach



(R a n k l)
1. Bürgermeister